

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend weiteres Vorgehen beim Schulhaus Sennhof, eingereicht von Gemeinderätin Ch. Kern (SVP)

---

Am 22. Januar 2007 reichte Gemeinderätin Christa Kern namens der SVP-Fraktion mit 21 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*„Am 30.10.2006 verweigerte der GGR das Eintreten auf unsere "Dringliche Interpellation". Der SR hat die Gelegenheit nicht genutzt, uns offen und ehrlich zu informieren, nur um 3 Tage später den Baustopp zu verfügen! Nun soll offensichtlich versucht werden, die Verantwortung auf einzelne Planer abzuschieben.*

*Wir verlangen die öffentliche, detaillierte Abklärung der Verantwortlichkeiten und Sicherstellungen von allen am Bauvorhaben Beteiligten (SR, Jury-Mitglieder, städtische Mitarbeiter, Planer) durch eine unabhängige, qualifizierte Instanz und erwarten auch Klarheit bezüglich folgender Fragen:*

- 1. Im Wettbewerbsprogramm (WP), Seite 7 wird auf den schwankenden Grundwasserspiegel 475.80-477.27 M.ü.M. hingewiesen und "gewünscht", dass nicht in das Grundwasser gebaut werde. Wie erklärt sich der SR, dass die Jury-Mitglieder des Wettbewerbes mit ihren Unterschriften bestätigten, ein Projekt teilweise im Grundwasserbereich zur Ausführung zu empfehlen und wie weit können diese zur Verantwortung gezogen werden? Wie hat dies das AWEL beurteilt und welche Auflagen im Rahmen der Baubewilligung erlassen?*
- 2. Einem Bericht in der Fachpresse konnte damals entnommen werden, dass der SR versucht hat, von den 3 zur Überarbeitung beauftragten Architekten einen KV +/- 5% mit Fassadenschnitten 1:50 und ein überarbeitetes Projekt 1:200 für Kleinliche je Fr. 20'000 einzuholen; das beabsichtigte Vorgehen konnte nur nach Intervention des SIA gestoppt werden. War dies nach Ansicht des SR ein seriöses Vorgehen für einen Projektstart dieser Grössenordnung und wer ist für diese Idee verantwortlich?*
- 3. Im WP, Seite 3 wurde ein Gesamtplanerteam unter Führung des Architekten gesucht. Hat der SR nun nachfolgend nur mit dem Architekten, resp. seinen Subplanern oder mit allen Planern Verträge abgeschlossen? Und wieso wird nur der Vertrag mit dem Bauingenieur gekündigt, wenn der Architekt und/oder Kostenplaner mind. gleich hohe, nun bekannte Folgekosten verursachte?*
- 4. Ist für die Planung und Erstellung der Bauten, inkl. die Fernheizung, rechtzeitig durch die Bauherrschaft und/oder die Planer ein geologisches Gutachten eingeholt und der Wasserstand regelmässig abgelesen worden?*
- 5. Welche detaillierten Erfahrungen hat der SR gestützt auf die bereits erfolgte Planung und Erstellung der Holzschmelzheizung in Bezug auf die Termine, Bautechnik, Kosten, Bauabrechnung, usw.? Und welche Erkenntnisse konnten für die Planung und Erstellung des Schulhauses verwendet werden?*
- 6. Die vorliegenden Pläne, in der Beilage zum 1. Bericht vom 12.1.2007, können lediglich als brauchbare Übersichtspläne (nur mangelhafte Vermassung, usw.) bezeichnet werden, jedoch keinesfalls als Grundlage zur Ausführung der Baute geeignet sein. Es stellen sich nun folgende Fragen:  
- Verfügt die Stadt Winterthur über vollständige und zur Ausführung freigegebene Werkpläne des Architekten und Bauingenieurs und sind die vollständigen Arch.-Pläne dem Bauingenieur rechtzeitig zur fachgerechten Planung inkl. Submission zugestellt worden?  
- Sind dem Bauingenieur durch den Architekten gestalterische Auflagen (Treppengeländer starr mit Decken verbunden, usw.) gemacht worden, welche dieser hätte abmahnen sollen?*
- 7. Im 1. Bericht des SR, Seite 4/14 wird auf ein mangelhaftes Kranfundament hingewiesen und in einer Zeitung wird kolportiert, dies sei auch ein Problem des Bauingenieurs. Usanz ist, dass bei Bauvorhaben dieser Grös-*

senordnung die für die Erstellung der Baute erforderliche Bauinstallation durch den Unternehmer, gegen Entschädigung, in seiner Verantwortung betriebsbereit vorzuhalten ist; selbstverständlich inklusive den erforderlichen Kran.

- Von wem hat der Bauingenieur angeblich den Auftrag erhalten, das Kranfundament zu dimensionieren?

8. Wie oben ausgeführt, sollten die Kosten der Bauinstallation und deren allfällige Kapitalfolgekosten von ca. 5% p.a. bei einer vorübergehenden Einstellung, gestützt auf den vorliegenden Werkvertrag, bekannt sein. Hinzu kommen die Kosten für das einmalige Aufräumen und fachgerechte Einstellen der Baustelle. Wie setzen sich die Kosten für die Bauinstallation, gemäss Werkvertrag, zusammen, gegliedert nach:
  - Pauschalen, Mieten, Verbrauchsmaterial, Unterhalt, usw.?
  - Wie hoch sind die Aufwendungen für das einmalige Einstellen der Baustelle, Löhne, Material, usw.?
  - Aufgrund der exorbitanten Baustoppkosten von Fr. 810'000 stellt sich die Frage, ob nun einzelne versuchen, sich für ihre Unterangebote zu Lasten der Stadt Winterthur schadlos zu halten. Kann dieser Verdacht ausgeräumt werden?
9. Im 1. Bericht des SR, Seite 10-11/14 wird suggeriert, die Mehrkosten, insbesondere für die Schreinerarbeiten, seien ein Missverständnis; dies obwohl selbst Laien der Unterschied von Mobilien und Immobilien klar sein dürfte! Ist der SR tatsächlich der Ansicht, damit sei die Gebundenheit nachgewiesen und zulässig?
10. Wie viele Arbeiten sind durch den SR bereits vergeben worden und wer hat wie viele Werkverträge rechtskräftig unterschrieben? Und wie hoch sind, gestützt auf die gültigen Werkverträge, die eingegangenen Verbindlichkeiten? Hat die Stadt Winterthur auch Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtverträge abgeschlossen und wenn nein, wieso nicht?
11. Ist der SR sich allfälligen Prozessrisiken bewusst, insbesondere im Hinblick darauf, dass die möglichen Gegenparteien darauf beharren werden, dass die Stadt Winterthur als professioneller Bauherr beurteilt werden soll (jährliches Bauvolumen und Fachpersonal in der Verwaltung) und auch Verantwortung/Kosten übernehmen muss am Schaden? Wie hoch bewertet der SR den möglichen Streitwert und den damit begründeten Einsatz der möglichen Gegenparteien? Wie kann der SR weiterhin mit möglichen Gegenparteien/Planern, usw. ohne Interessenkonflikte/weitere Folgekosten weiterarbeiten?"

## **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### **Baustopp**

Am 31. Oktober 2006 musste der Vorsteher des Departements Bau beim Schulhaus Sennhof einen Baustopp verfügen. Abklärungen durch verschiedene Ingenieure hat grosse statische und bautechnische Mängel in der Projektierung, Bauvorbereitung und teilweise in der Ausführung ergeben, welche diese einschneidende und drastische Massnahme rechtfertigten. Die Ursachen für die Mängel wurden darin evaluiert, dass etwa Tragwerksanalysen nicht mit geeigneten Modellen verifiziert und idealisiert wurden, dass die Weiterleitung von Auflagerkräften nicht angemessen berechnet, und bei der Berechnung die Option einer möglichen Aufstockung und die Anforderungen an die Erdbebensicherheit nicht berücksichtigt wurden. Das Auftragsverhältnis mit dem mit der "Statik" beauftragten Ingenieur wurde deshalb am 14. Dezember 2006 aufgelöst.

### **Überarbeitung Bauprojekt und Kosten**

Das Ingenieurbüro Bona + Fischer AG, Winterthur, überarbeitete in der Folge zusammen mit dem Projektersteller, dem Architekturbüro mpp Architekten AG, Zürich, das gesamte Bauprojekt. Sämtliche Mängel bezüglich Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit wurden behoben. Gleichzeitig mit der Überarbeitung des Bauprojektes wurden auch die Kosten überprüft und aktualisiert. Die mangelhaften und unsorgfältigen Projektierungsarbeiten führen zu massiven Mehrkosten (Baustopp, Sofortmassnahmen und Nachbesserungen). Dazu kommen noch zusätzliche Aufwendungen für eine fehlende Position im Kostenvoranschlag (Schreinerarbeiten, Mobiliar) und für die gegenüber dem Kostenvoranschlag (KV) teurere Grundwasserhaltung und Kanalisation.

## Kreditsituation

Kreditentwicklung	Franken	Franken
Baukredit 25.9.2005		12,1 Mio.
Baukredit 1.4.2006 inkl. Teuerung		12,493 Mio.
Zusatzkredite (Mehrkosten, Gebundene Ausgaben)		
Grundwasserhaltung / Kanalisation	319'000	
Baustopp	810'000	
Statik (Massnahmen)	640'000	
Fehlende Positionen im KV (Schreinerarbeiten, Mobiliar)	675'000	
Statik (Nachbesserungen)	894'000	
Kreditprognose vom Juni 2007 (inkl. Teuerung bis 1.4.06 und Zusatzkredite)		15'831 Mio.

Die Aufwendungen von 2,444 Mio. Franken für die Grundwasserhaltung / Kanalisation, den Baustopp, die statischen Sofortmassnahmen und die fehlende Position im KV wurden vom Stadtrat am 17. Januar 2007 als gebundene Ausgaben bewilligt. Die statischen Nachbesserungen konnten im Januar mit Fr. 750'000.-- erst geschätzt werden. Zwischenzeitlich sind die Massnahmen und die dazugehörigen Kosten bekannt und der Stadtrat hat am 13. Juni 2007 Fr. 894'000.-- dafür bewilligt. Das Departement Bau setzt sich dafür ein, dass der neue Kreditrahmen, ohne Einbussen bei Qualität und Sicherheit, nicht ausgeschöpft werden muss.

## Kommunikation

Am 2. November 2006 wurde die Öffentlichkeit über den Baustopp informiert. In kurzen Abständen erfolgten je nach Wissenstand weitere Informationen an die Öffentlichkeit. Im Zeitpunkt des Baustopps waren allerdings noch sehr viele Fragen offen, die erst im Rahmen der Überarbeitung des Bauprojektes und der Kosten geklärt werden konnten. Am 17. Januar 2007 hat der Stadtrat von den statischen und bautechnischen Problemen beim Schulhaus Sennhof im Rahmen eines Berichts Kenntnis genommen. Der Bericht wurde den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zugestellt. Am 18. Januar 2007 wurden die Medien orientiert und der Bericht samt Beilagen wurde auf dem Internet veröffentlicht. Am 29. Januar 2007 wurde der Bericht in der Sachkommission Bau und Betrieb behandelt.

## Recht

Diejenigen Positionen, die als eigentlicher Schaden zu qualifizieren sind, wird das Departement Bau gegenüber den verantwortlichen Vertragsparteien geltend machen, erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg. Eine externe anwaltschaftliche Vertretung wurde beigezogen.

## Administrativuntersuchung

Aufgrund der ausserordentlich hohen Kreditüberschreitungen hat der Stadtrat am 17. Januar 2007 beschlossen, eine Administrativuntersuchung durchzuführen. Mit der Administrativuntersuchung werden die Abläufe, die organisatorischen Zustände und die Verknüpfungen innerhalb der Verwaltung und die Zusammenarbeit mit den am Projekt Beteiligten untersucht.

Nach vielen Absagen konnte der Stadtrat mit Herrn lic. iur. Walter Suter, Rechtsanwalt, Notar und ehem. Regierungsrat des Kantons Zug eine unabhängige und sehr geeignete Person mit der Durchführung der Administrativuntersuchung beauftragen. Die Ergebnisse dürften bis Ende Jahr vorliegen.

### Weiteres Vorgehen

- Das Bauprojekt wurde im Detail überarbeitet. Anfangs März wurden die Bauarbeiten wieder aufgenommen. Der Schulbetrieb wird im Sommer 2008 aufgenommen.
- Die rechtlichen Abklärungen zur Haftung laufen, insbesondere auch die Verhandlungen mit den entsprechenden Beteiligten und deren Haftpflichtversicherungen. Die effektive Schadenssumme steht erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen fest. Mit ersten Zwischenergebnissen ist nach den Sommerferien 2007 zu rechnen.
- Die Administrativuntersuchung wurde zwischenzeitlich aufgenommen und sollte bis Ende Jahr beendet sein.

Der Stadtrat wird die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und die Öffentlichkeit über die weiteren Entwicklungen und Ergebnisse informieren.

### Zu den einzelnen Fragen:

#### Zur Frage 1:

*„Im Wettbewerbsprogramm (WP), Seite 7 wird auf den schwankenden Grundwasserspiegel 475.80-477.27 M.ü.M. hingewiesen und "gewünscht", dass nicht in das Grundwasser gebaut werde. Wie erklärt sich der SR, dass die Jury-Mitglieder des Wettbewerbes mit ihren Unterschriften bestätigten, ein Projekt teilweise im Grundwasserbereich zur Ausführung zu empfehlen und wie weit können diese zur Verantwortung gezogen werden? Wie hat dies das AWEL beurteilt und welche Auflagen im Rahmen der Baubewilligung erlassen?“*

Es wurden 107 Projekte termingerecht eingereicht. An vier ganztägigen Sitzungen wählte das Preisgericht 3 Projekte zur Überarbeitung aus. Die Platzverhältnisse auf dem zur Verfügung gestellten Areal sind äusserst knapp. Es zeigte sich, dass das verlangte Raumprogramm ohne ein Geschoss im Bereich des Grundwasserspiegels nicht zu realisieren war. Das Bauen im Grundwasser ist – unter Einhaltung der entsprechenden baulichen / technischen Anforderungen – grundsätzlich möglich. Es besteht deshalb kein Grund, den Entscheid der Jury für das Projekt "einmaleins" zu beanstanden. Das Wettbewerbsverfahren wurde korrekt durchgeführt. Es besteht auch kein Grund, die damaligen Mitglieder der Jury für die nun vorliegenden ausführungstechnischen Probleme mitverantwortlich zu machen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat im Rahmen der Baubewilligung denn auch keine Auflagen für das Gebäude im Grundwasserbereich gemacht.

#### Zur Frage 2:

*„Einem Bericht in der Fachpresse konnte damals entnommen werden, dass der SR versucht hat, von den 3 zur Überarbeitung beauftragten Architekten einen KV +/- 5% mit Fassadenschnitten 1:50 und ein überarbeitetes Projekt 1:200 für Kleinliche je Fr. 20'000 einzuholen; das beabsichtigte Vorgehen konnte nur nach Intervention des SIA gestoppt werden. War dies nach Ansicht des SR ein seriöses Vorgehen für einen Projektstart dieser Grössenordnung und wer ist für diese Idee verantwortlich?“*

Wie bereits oben ausgeführt, wurde ein absolut korrektes Wettbewerbsverfahren nach SIA durchgeführt. Die relevanten Kriterien für die Beurteilung der Projekte durch das Beurteilungsgremium waren:

- die Funktions-, Nutzungs- und Betriebsqualität
- die Qualität der ortsbaulichen, architektonischen und räumlichen Gestaltung
- die Ökologie und Wirtschaftlichkeit in Bezug auf Betrieb, Unterhalt und Wartung
- die Ökonomie und Sparsamkeit in Bezug auf die Investitionskosten

Wenn im Rahmen des Wettbewerbs von "Projekten" gesprochen wird, so ist dies, was die Bearbeitungstiefe betrifft, missverständlich. Die eingereichten und überarbeiteten Projekte erreichen lediglich den Stand von Konzepten. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist es deshalb sehr schwierig, die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Projekte zu beurteilen. Für die Kostenermittlung in diesem Stadium stehen grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten offen.

In einem Fall haben die Teilnehmenden die mutmasslichen Baukosten als Bestandteil der Wettbewerbsaufgabe eigenständig zu berechnen. Im anderen Fall wird diese Aufgabe durch die Bauherrschaft übernommen. Es ist volkswirtschaftlich fragwürdig, von allen Bewerbenden, in diesem Falle 107 Büros, eine Kostenberechnung zu verlangen. Aufgrund der Intervention des SIA wurde auch bei den drei für die Überarbeitung empfohlenen Projekten auf die eigenständige Berechnung verzichtet. Stattdessen wurde damit ein Kostenplanungsbüro beauftragt. Dieses berechnete auf der Basis des vorgegebenen Standardbeschriebs und auf der Grundlage der spezifischen Projektinformationen in Bezug auf Konstruktion und Materialien die mutmasslichen Kosten der drei Projekte.

Das Vorgehen des Beurteilungsgremiums war jederzeit seriös und in Bezug auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zweck- und verhältnismässig.

### Zur Frage 3:

*„Im WP, Seite 3 wurde ein Gesamtplanerteam unter Führung des Architekten gesucht. Hat der SR nun nachfolgend nur mit dem Architekten, resp. seinen Subplanern oder mit allen Planern Verträge abgeschlossen? Und wieso wird nur der Vertrag mit dem Bauingenieur gekündigt, wenn der Architekt und/oder Kostenplaner mind. gleich hohe, nun bekannte Folgekosten verursachte?“*

Das Ziel des Wettbewerbsverfahrens gemäss SIA war es, neben dem Projekt auch das entsprechende Planerteam für die Umsetzung auszuwählen. Ein Bauvorhaben setzt sich aus verschiedenen planerischen Disziplinen zusammen, die in der Regel nicht durch ein Büro abgedeckt werden können. Im Vorfeld eines Wettbewerbs bilden die Teilnehmenden ein Team aus den verschiedensten Fachdisziplinen. Im Wettbewerbsprogramm war nicht definiert, ob ein Generalplanervertrag (nur mit dem Generalplaner) oder Einzelverträge (mit allen Planern einzeln) geschlossen werden sollten. Vorliegend entschied man sich für Einzelverträge, womit die Auflösung des Einzelvertrages mit dem Ingenieur ohne weiteres zulässig und unter den gegebenen Umständen angezeigt war. Der Vertrag wurde aber nicht mit der Begründung der Folgekosten aufgekündigt, sondern weil aufgrund der festgestellten fachlichen Unzulänglichkeiten des Ingenieurs das Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben war. Für das Auflösen des Vertrages mit dem Architekten und dem HLK-Spezialisten bestand hingegen keine Notwendigkeit und der Kostenplaner wurde ohnehin nur während der Kreditermittlung beigezogen.

Zur Frage 4:

*„Ist für die Planung und Erstellung der Bauten, inkl. der Fernheizung, rechtzeitig durch die Bauherrschaft und/oder die Planer ein geologisches Gutachten eingeholt und der Wasserstand regelmässig abgelesen worden?“*

Für die Aushubarbeiten der Schulanlage standen die Erkenntnisse beim Baugrubenaushub der Schnitzelheizung und ältere geologische Grundlagen zur Verfügung. Eine permanente Wasserstandsüberwachung beim Schulhaus, um festzustellen in welchen langfristigen Zeiträumen sich der Wasserspiegel verändert, hätte wegen dem sehr wasserdurchlässigen Bodenmaterial und der Nähe zur Töss wenig gebracht. Die geologischen Verhältnisse im Grundwasserstrombereich der Töss führen nämlich - zumindest im interessierenden Abschnitt - zu einem schnell und stark schwankenden Grundwasserspiegel. Intensive Regenfälle führen zu sprunghaften Wassermehrmengen in der Töss und damit auch zu einem höheren Grundwasserspiegel.

Zur Frage 5:

*„Welche detaillierten Erfahrungen hat der SR gestützt auf die bereits erfolgte Planung und Erstellung der Holz-schnitzelheizung in Bezug auf die Termine, Bautechnik, Kosten, Bauabrechnung, usw.? Und welche Erkenntnisse konnten für die Planung und Erstellung des Schulhauses verwendet werden?“*

Die Schnitzelheizung konnte im Rahmen der Vorgaben realisiert werden. Die Schnitzelbunker liegen gegenüber der Schulanlage wesentlich tiefer im Grundwasser. Aus diesem Grund wurde für diesen Aushub ein geschlossenes System mit einer Pumpvorrichtung gewählt. Bei der Erstellung sind keine aussergewöhnlichen Probleme aufgetreten. Diese Erfahrungen mit einer unproblematischen Grundwassersituation für den Bau der Schnitzelheizung und das geologische Gutachten liessen die Fachleute zum Schluss kommen, dass für einen absoluten Grundwasserschutz mit einer Grundwasserabsenkung (geschlossene Baugrube) beim Neubau der Schulanlage die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Projektverantwortlichen entschlossen sich deshalb, das mögliche Grundwasserrisiko zu tragen und keine besonderen, kostenintensiven Massnahmen für den Aushub vorzusehen.

Zur Frage 6:

*„Die vorliegenden Pläne, in der Beilage zum 1. Bericht vom 12.1.2007, können lediglich als brauchbare Übersichtspläne (nur mangelhafte Vermessung, usw.) bezeichnet werden, jedoch keinesfalls als Grundlage zur Ausführung der Baute geeignet sein. Es stellen sich nun folgende Fragen:*

*- Verfügt die Stadt Winterthur über vollständige und zur Ausführung freigegebene Werkpläne des Architekten und Bauingenieurs und sind die vollständigen Arch.-Pläne dem Bauingenieur rechtzeitig zur fachgerechten Planung inkl. Submission zugestellt worden?*

*- Sind dem Bauingenieur durch den Architekten gestalterische Auflagen (Treppengeländer starr mit Decken verbunden, usw.) gemacht worden, welche dieser hätte abmahnen sollen?“*

Die dem Bericht beigelegten Pläne sollen dem Leser und der Leserin nur als Übersicht dienen. Selbstverständlich ist die Stadt Winterthur im Besitz der genauen Werk- und Ausführungspläne. Der Bauingenieur verfügte über die erforderlichen Planungsgrundlagen für die Bemessung der Statik und die Erstellung der Submissionsunterlagen für die Stahlbetonarbeiten. Die im Rahmen der Architektur zu bewältigenden gestalterischen Aufgaben waren keineswegs unüblich oder aussergewöhnlich.

Zur Frage 7:

*„Im 1. Bericht des SR, Seite 4/14 wird auf ein mangelhaftes Kranfundament hingewiesen und in einer Zeitung wird kolportiert, dies sei auch ein Problem des Bauingenieurs. Usanz ist, dass bei Bauvorhaben dieser Grössenordnung, die für die Erstellung der Baute erforderliche Bauinstallation durch den Unternehmer, gegen Entschädigung, in seiner Verantwortung betriebsbereit vorzuhalten ist; selbstverständlich inklusive den erforderlichen Kran. - Von wem hat der Bauingenieur angeblich den Auftrag erhalten, das Kranfundament zu dimensionieren?“*

Der Ingenieur wurde von der Bauunternehmung mit der Dimensionierung der Kranfundamente beauftragt.

Zur Frage 8:

*„Wie oben ausgeführt, sollten die Kosten der Bauinstallation und deren allfällige Kapitalfolgekosten von ca. 5% p.a. bei einer vorübergehenden Einstellung, gestützt auf den vorliegenden Werkvertrag, bekannt sein. Hinzu kommen die Kosten für das einmalige Aufräumen und fachgerechte Einstellen der Baustelle. Wie setzen sich die Kosten für die Bauinstallation, gemäss Werkvertrag, zusammen, gegliedert nach:*

- Pauschalen, Mieten, Verbrauchsmaterial, Unterhalt, usw.?
- Wie hoch sind die Aufwendungen für das einmalige Einstellen der Baustelle, Löhne, Material, usw.?
- Aufgrund der exorbitanten Baustoppkosten von Fr. 810'000 stellt sich die Frage, ob nun einzelne versuchen, sich für ihre Unterangebote zu Lasten der Stadt Winterthur schadlos zu halten. Kann dieser Verdacht ausgeräumt werden?“

Der revidierte Kostenvoranschlag für den Neubau des Schulhauses Sennhof gliedert sich in rund 100 Teilleistungen, so genannte Baukostenpositionen (BKP). Die Baustelleneinrichtung ist ein Teil der BKP-Position Baumeisterarbeiten und mit Fr. 165'000.-- pauschal enthalten. Eine weitergehende Gliederung nach Mieten, Verbrauchsmaterial, Unterhalt usw. ist nicht vorhanden.

Bei den Lohnkosten sind jene Kosten nachzuweisen, die entstehen, wenn einzelne Mitarbeitende nicht sofort auf einer anderen Baustelle platziert werden oder anderweitig eingesetzt werden konnten.

Die Mietkosten für das vorgehaltene Material ergeben sich aus der vorliegenden, auf der Baustelle geprüften Inventarliste. Anhand der Inventargegenstände und deren Wert und den Kalkulationsgrundlagen des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) können die effektiven Kosten für den Baustopp berechnet werden.

Die berechneten Baustoppkosten von Fr. 810'000.-- setzen sich aus vielen Positionen zusammen. Neben den Mehrkosten, die den einzelnen Unternehmungen entstanden, wurden die Kosten für die notwendigen Gutachten der Ingenieure, die Mehraufwendungen der Architekten, die Honorarkosten des neu beauftragten Bauingenieurs und die mutmasslichen Anwaltskosten der juristischen Vertretung der Stadt Winterthur ebenfalls den Baustoppkosten zugeordnet.

Der Stadtrat geht nicht davon aus, dass sich Unternehmungen durch die schwierige Situation schadlos halten können. Jede Unternehmung muss die geltend gemachten Mehraufwendungen infolge des Baustopps detailliert nachweisen und plausibilisieren. Die Mehraufwendungen werden dann durch die Projektverantwortlichen nachgeprüft. Die im Zusammenhang mit dem Baustopp gemachten Forderungen sind letztlich auch Bestandteil der laufenden rechtlichen Abklärungen. Vorbehalten bleiben namentlich Ergebnisse aus künftigen Vergleichsverhandlungen und allfälligen Gerichtsprozessen.

### Zur Frage 9:

*„Im 1. Bericht des SR, Seite 10-11/14 wird suggeriert, die Mehrkosten, insbesondere für die Schreinerarbeiten, seien ein Missverständnis; dies obwohl selbst Laien der Unterschied von Mobilien und Immobilien klar sein dürfte! Ist der SR tatsächlich der Ansicht, damit sei die Gebundenheit nachgewiesen und zulässig?“*

Im Juli 2004 wurde die Materialverwaltung von der damaligen Projektleitung telefonisch nach den Kosten des benötigten Mobiliars für den Neubau angefragt. Es lag aber noch kein detaillierter Raumplan oder Raumbeschrieb vor. Die Materialverwaltung stellte der Projektleitung ein internes Ausstattungsblatt mit mutmasslichen Kosten zur Verfügung, die bei provisorischen Nutzungen verwendet werden. Dies wurde als Grundlage für die entsprechenden Positionen im Kostenvoranschlag genommen. In der Phase der Bauausführung stellte sich sodann heraus, dass die in Anschlag gebrachten Kosten für Mobiliar, Schreinerarbeiten sowie für Geräte und Ausrüstung für die Hauswartung nicht in ausreichender Höhe berücksichtigt worden waren. Der Stadtrat erwartet von der Administrativuntersuchung diesbezüglich eine Klärung der Frage, ob Sorgfaltspflichten verletzt wurden.

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 121 Gemeindegesetz). Die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur haben dem Schulhausbau am 25. September 2005 sehr deutlich zugestimmt. Die Schul- und Nebenräume im Schulhaus Sennhof müssen zweckentsprechend ausgerüstet sein [...] (§ 300 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Es ist offensichtlich, dass bei einem Schulhaus auf Wandschränke usw. nicht verzichtet werden kann. Es besteht kein sachlicher, örtlicher oder zeitlicher erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Stadtrat ist deshalb überzeugt, dass die Gebundenheit für die Aufwendungen für die fehlende Ausstattung gegeben ist.

### Zur Frage 10:

*„Wie viele Arbeiten sind durch den SR bereits vergeben worden und wer hat wie viele Werkverträge rechtskräftig unterschrieben? Und wie hoch sind, gestützt auf die gültigen Werkverträge, die eingegangenen Verbindlichkeiten? Hat die Stadt Winterthur auch Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtverträge abgeschlossen und wenn nein, wieso nicht?“*

Die Vergaben von Dienstleistungs- und Bauaufträgen erfolgen gemäss der jeweils gültigen Vergabekompetenz. Bauleistungen mit Bausummen > Fr. 500'000.-- werden durch den Gesamtstadtrat vergeben. Durch den Stadtrat wurden beim Schulhaus Sennhof die Planerleistungen mit dem Wettbewerbsentscheid und die Baumeisterarbeiten im Frühjahr 2006 vergeben. Die Werkverträge werden jeweils durch das Baufachorgan abgeschlossen. Im Schulhaus Sennhof sind zwischenzeitlich Verpflichtungen von rund 8 Mio. Franken eingegangen worden.

Bei jedem grösseren Bauprojekt wird der Abschluss einer über die städtische Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehenden separaten Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung hinsichtlich der Risiken und Kosten geprüft. Für dieses Vorhaben wurde keine der beiden Versicherungen abgeschlossen. Bei der Bauherrenhaftpflicht trägt die Bauherrschaft die Gesamtverantwortung für ihre Baustelle. Verursacht sie in ihrer Eigenschaft als Bauherrschaft einen Schaden, so ist sie dafür haftbar (Bsp.: Ein Nachbarhaus bekommt infolge der Bauarbeiten Risse). Bei der Bauwesenversicherung wird das im Entstehen begriffene Bauwerk gegen unvorhergesehene Bauunfälle geschützt. Die Bauherrschaft vermeidet mit der Bauwesenversicherung Mehrkosten infolge eines solchen Unfalls. Neben einem Unfall sind auch Schäden wegen Diebstahl (von Komponenten) oder Beschädigungen (z. B. Sprayerei-

en) denkbar. Es ist davon auszugehen, dass beide Zusatzversicherungen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kämen.

#### Zur Frage 11:

*„Ist der SR sich allfälligen Prozessrisiken bewusst, insbesondere im Hinblick darauf, dass die möglichen Gegenparteien darauf beharren werden, dass die Stadt Winterthur als professioneller Bauherr beurteilt werden soll (jährliches Bauvolumen und Fachpersonal in der Verwaltung) und auch Verantwortung/Kosten übernehmen muss am Schaden? Wie hoch bewertet der SR den möglichen Streitwert und den damit begründeten Einsatz der möglichen Gegenparteien? Wie kann der SR weiterhin mit möglichen Gegenparteien/Planern, usw. ohne Interessenkonflikte/weitere Folgekosten weiterarbeiten?“*

Die Evaluation der effektiven Schadenspositionen, die gegenüber Dritten geltend gemacht werden können, die vorwerfbaren Sorgfaltspflichtverletzungen und damit verbunden auch die Risiken von Prozessen für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung mit den jeweiligen Haftpflichtversicherern gefunden werden können, werden zur Zeit sorgfältig geprüft. Aktuell werden die definitiven Schadenspositionen ermittelt, was erst aufgrund der definitiven Rechnungen sinnvoll ist. Die Verhandlungen mit den Verantwortlichen bzw. deren Versicherungen sind aufgenommen. Erste Zwischenergebnisse können nach den Sommerferien erwartet werden.

Die Zusammenarbeit mit den verbleibenden Planern und Unternehmen erfolgt trotz der pendenden Fragen im üblichen Rahmen. Es ist erfreulich festzustellen, dass allen Beteiligten die gute und zeitgerechte Realisierung ein wichtiges Anliegen ist.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder